

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphisch-Adress: „Tageblatt“, Riesa.
Amtsblatt

Verlagspreis
R. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.
Nr. 147. Sonnabend, 28. Juni 1902, Abends. 55. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 14. 15. 16. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. und 31. Juli dieses Jahres von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und am 11. Juli von 3 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags werden auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeitzhain und am 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. und 31. Juli dieses Jahres von 7 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags auf dem Infanterie-Schießplatze bei Galdenhäuser Scharfschießen abgehalten und werden die Schießplätze einschließlich der Besatzungsgebiete an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt. (Am 11. Juli ist der Artillerie-Schießplatz bereits von 1 Uhr Vormittags ab gesperrt.)

Der Wälschner Weg wird an den Schießtagen von 1 Uhr Nachmittags ab für den Verkehr freigegeben.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 1. April ds. Jrs., D. 465, — abgedruckt in No. 75 des Rieser Amtsblattes — wird Solches mit dem nochmaligen Hinweis bekannt gemacht, daß Teile des Truppenübungsplatzes außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten werden dürfen und wird einem Antrage der Kommandantur Zeitzhain entsprechend darauf hingewiesen, daß das Gehen von Pflügen und Beeren auf dem Truppenübungsplatze und den dazu gehörigen Waldungen wegen der damit verbundenen Gefahr untersagt ist.

Die Aufsichtsbearbeiter des Truppenübungsplatzes sind anzuweisen, Zuwiderhandlungen vom Plage zu weisen und die Namen derselben zur Verurteilung festzustellen. Uebertretungen werden nach §§ 366¹⁰ bez. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs bez. nach Artikel 1 des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 30. April 1873 bestraft.

Die Ortsbehörden werden beantragt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben. Großenhain, am 26. Juni 1902.

Rönigliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Hagemann.
D 763.

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli dieses Jahres (Montag zum Dienstag) und zwar von 11 bis 12 Uhr sollen auf dem westlich der von Adersau nach Zeitzhain führenden Eisenbahn gelegenen Teile des Truppenübungsplatzes Zeitzhain Sprengungen vorgenommen werden und wird hiermit das Gelände, welches von dem von Zeitzhain nach Zeitzhain führenden Wege (Wachertsweg), der bezeichneten Eisenbahn, dem Gohlis-Sireumener Wege (Pyramidenweg) und der westlichen Grenze des Truppenübungsplatzes eingeschlossen wird — einschließlich der die Grenzen des gesperrten Gebietes bezeichnenden Wege —, in der fraglichen Nacht von 1/2 10 Uhr bis Morgens 1/2 2 Uhr für jeden Verkehr gesperrt.

Uebertretungen werden nach §§ 366¹⁰ bez. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Bekanntmachung.
die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 Abs. 2 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden außerordentlichen Landtage auf

den 3. Juli dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einzuberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider sächsischer Kammern noch besondere Mittheilungen aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dresden, den 27. Juni 1902.

Gesamtmünisterium.
v. Meyß. v. Seydewitz.

Verordnung.
die Wiedergulassung von Ruß- und öffentlichen Aufschriften am 29. Juni dieses Jahres betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird aus Rücksicht auf vielfach hervorgetretene Wünsche bestimmt, daß Ruß- und öffentliche Aufschriften, welche nach der Verordnung vom 20. Juni dieses Jahres bis zum 29. Juni dieses Jahres einzustellen sind, am 29. Juni dieses Jahres von Abends 7 Uhr an wiederzugelassen werden sollen. Dresden, den 27. Juni 1902.

Die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts
v. Meyß. v. Seydewitz.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 28. Juni 1902.

— Se. Excellenz der kommandirende General, General der Infanterie v. Treitschke, wohnte heute Vormittag dem Exercieren der 89. Infanterie-Regiment auf dem Truppenübungsplatz Zeitzhain bei.

— Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs dürfen, zunächst derzeitweise bis Ende des Monats September 1903, Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens sechs Jahren als Stadigendarme bei der königlichen Polizeidirektion Dresden eingestellt werden. Ehemalige Unteroffizierskandidaten sind hiervon so lange ausgeschlossen, als ihre besondere Dienstverpflichtung dauert.

— Das „Dr. Journ.“ befaßt eine schon anderweit offiziell verlässliche Mitteilung, indem es schreibt: „In der Tagespresse findet sich vielfach die Nachricht, daß Se. königliche Hoheit Prinz Max im Herbst dieses Jahres am Hofe zu Dresden dauernden Aufenthalt nehmen werde und für das Apostolische Vicariat ausersenden sei. Wir sind von zuverlässiger Stelle ermächtigt, zu erklären, daß diese Nachricht in vollem Umfange unrichtig ist.“

— Se. Excellenz der Herr Reichsminister v. d. Planitz ist an einer Nervenerschütterung erkrankt, die sich in einer geringen Lähmung des rechten Armes äußert.

— Postassistent Dittmann hier, ist wegen Unterschlagung amtlicher Gelder in Untersuchungshaft genommen worden. Es soll indeß, wie wir hören, zweifelhaft erscheinen, ob das Vergehen bei vollem geistigen Bewußtsein ausgeführt worden ist.

Die Ortsbehörden werden beantragt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben. Großenhain und Oschitz, am 26. Juni 1902.

Die Königl. Amtshauptmannschaften.

Dr. Hagemann. v. Carlowitz. B.

Im Auktionslot hier kommen
Montag, den 30. Juni 1902,
Vorm. 11 Uhr,

1 Pianino, 1 großer Pfeilerstapel, 1 Damenschreibtisch, 1 Sopha- und 1 Kuchentisch gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 24. Juni 1902.
Der Ger.-Koll. des Königl. Amtsger.

Hundsteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 2. Halbjahr 1902 bis 12. Juli 1902

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angeordneten Strafe an unsere Stadtkassakasse abzuführen.

Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundsteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft.

Durch die städtische Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggeführt, die nach dem 12. Juli 1902 außerhalb der Häuser, Geschäfte und sonstigen geschlossenen Räumen ohne die für das 2. Halbjahr 1902 gültige Steuermarke am Halsbande betroffen werden. Die Besitzer solcher Hunde werden außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mark — bestraft.

Der Rath der Stadt Riesa, am 27. Juni 1902.
Vorgmstr. Voeters. Rth.

Der unterzeichnete Stadtrat macht darauf aufmerksam, daß von dem Vorstande der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen die Steuerrolle mit Unternehmerverzeichnis über die von den Betriebsunternehmern auf das Jahr 1901 noch 3,6 Pf. auf jede beitragspflichtige Steuerbefreiung zu entrichtenden Beiträge anher abgegeben worden ist und daß dieselbe 2 Wochen lang, von Montag, den 30. Id. Mon. an gerechnet, in der Stadtsteuerannahme zur Einsicht der Beteiligten a-lliegt.

Die ausgevorlenen Beiträge werden der Kürze halber von den Rathboten eingeholt werden.

Der Rath der Stadt Riesa, am 27. Juni 1902.
Dr. Dehne. R.

— In der Beleidigungsklage des Herrn Apothekers Kalle gegen Herrn Bademeister Tittel wurde in der jetzt stattgehabten Revisionsverhandlung vor dem Oberlandesgericht auf Zurückverweisung der Klage zur nochmaligen Verhandlung vor dem Landgericht Dresden erkannt.

— An Sachsens Feuerwehren erläßt der Vorsitzende des Landesverbandes, Herr Branddirektor W. G. G. Chemnitz, folgende Aufforderung: Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unseren Allergnädigsten König und Herrn, unseren Allerhöchsten Protector Se. Majestät König Albert in sein himmlisches Reich abzuführen. Tieferschütterter ist Sachsens Volk und mit ihm Sachsens Feuerwehren. Wir trauern im tiefsten Schmerze um unseren heimgegangenen edlen Landesfürsten, um unseren allzeit gnädigsten und fürsorglichsten Schutzherrn. In aller Sachentreue werden wir, so lange und Gott hierzu Kraft verleiht, nicht nur des Berewigten in größter Dankbarkeit gedenken, sondern auch durch unermüßliches Streben und Arbeiten für unsere gemeinnützigen Zwecke und auch fernherhin bemühen, der so lange Jahre genossenen Allerhöchsten Auszeichnung würdig zu sein und zu bleiben. Alle Feuerwehren des Landesverbandes werden zum dankbaren Gedächtniß Seiner Majestät des Königs Albert eine Trauerfeier im eigenen Kreise veranstalten, worüber jeder Wehr noch weitere Mittheilung zugehen wird. Alle Führer unserer Wehren tragen während der Dauer der Trauerzeit — 6 Wochen — Trauerflor um den linken Arm der Uniform. Chemnitz, am Tage der Beisetzung Sr. Majestät des Königs Albert. Der Landesverband sächsischer Feuerwehren. Für den Landesauschuß: Helgand, Vorsitzender.